

# RS Vwgh 1992/4/22 86/14/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §34 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0096 E 21. Oktober 1986 VwSlg 6162 F/1986 RS 5

## Stammrechtssatz

Dem Täter fällt bei schwerem Verschulden eine ungewöhnliche, auffallende Sorglosigkeit zur Last; der Eintritt des tatbildmäßigen Erfolges muß ihm als wahrscheinlich und nicht bloß als entfernt möglich vorhersehbar sein, wobei immer die Lage des konkreten Falles, insbesondere der in der Tat verwirklichte Handlungswert und Gesinnungswert in Betracht zu ziehen ist. Die mit schwerem Verschulden gleichzusetzende grobe Fahrlässigkeit erfordert, daß ein objektiv besonders schwerer Sorgfaltsverstoß auch subjektiv schwerstens vorzuwerfen ist. Selbst die Mißachtung einer grundlegenden Norm muß noch kein schweres Verschulden begründen. Schweres Verschulden liegt demnach nicht vor, wenn bloß das durchschnittliche Maß einer Fahrlässigkeit überschritten wird; das Verhalten des Täters muß vielmehr eine das durchschnittliche Maß einer Fahrlässigkeit beträchtlich übersteigende Sorglosigkeit erkennen lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1986140200.X01

## Im RIS seit

22.04.1992

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)